Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Status:	GV Ziero/17/11486 öffentlich
Federführend:	Datum:	21.04.2017
Bauwesen	Verfasser:	Maria Schultz

Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre für den in der Aufstellung befindlichen B- Plan Nr. 13 "Zierow Strand" der Gemeinde Zierow

Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre

nach den §§ 14 ff BauGB für das Gebiet :

- Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Zierow Strand"
- 2. Die Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten werden über den gemeindlichen Haushalt getragen

Anlagen:

Anlage zum Aufstellungsbeschluss – Übersichtskarte

Satzungsentwurf:

Satzung der Gemeinde Zierow vom über die Veränderungssperre für das Gebiet: Planbereich des B- Planes Nr. 13 " Zierow Strand "

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 und der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat am beschlossen, dass für das Gebiet : Gemeinde/ Gemarkung Zierow, Flur 1, den Bereich des Badestrandes und das angrenzend touristisch geprägte Gebiet umfassend, ein Bebauungsplan aufgestellt wird (B- Plan Nr. 13).

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 – räumlicher Geltungsbereich

Vorlage-Nr.: GV Ziero/17/11486 Seite: 1/2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Zierow Strand " der wie folgt begrenzt ist:

im Norden : durch die Ostseeküste im Nordosten : durch den Campingplatz

im Südosten : durch Fläche für die Landwirtschaft im Süden : durch die Bebauung an der Strandstraße

im Westen : durch Grünflächen (sh. Übersichtsplan)

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauli-

che

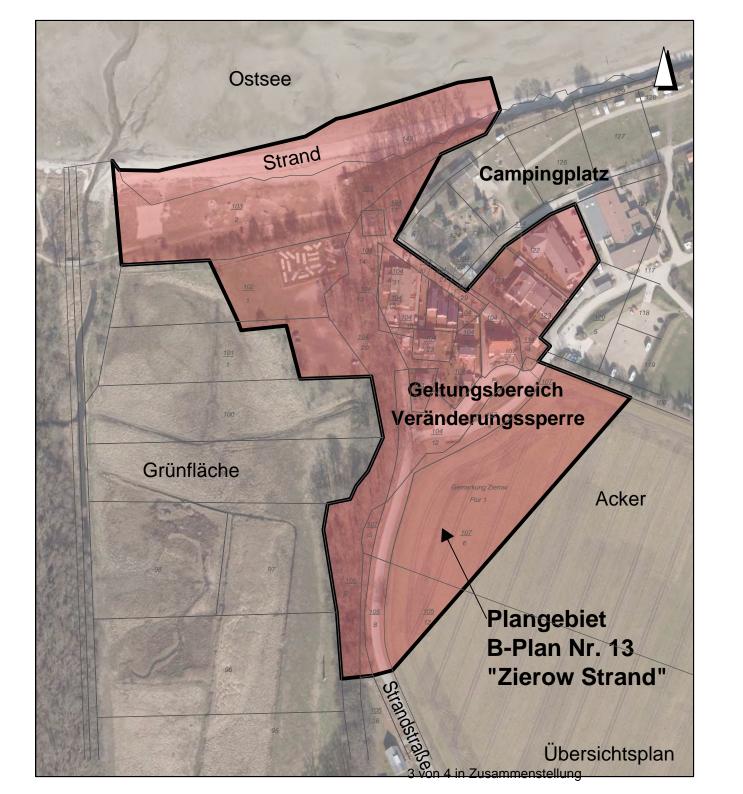
Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungsoder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Vorlage-Nr.: GV Ziero/17/11486 Seite: 2/2



Anhang zum Beschluss → Beschluss-Nr.

Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 ff BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Zierow vom über die Veränderungssperre für das Gebiet: Planbereich des B- Planes Nr. 13 "Zierow Strand "

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 und der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat am beschlossen, dass für das Gebiet: Gemeinde/ Gemarkung Zierow, Flur 1, den Bereich des Badestrandes und das angrenzend touristisch geprägte Gebiet umfassend, ein Bebauungsplan aufgestellt wird (B- Plan Nr. 13).

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 – räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Zierow Strand " der wie folgt begrenzt ist:

im Norden : durch die Ostseeküste im Nordosten : durch den Campingplatz

im Südosten : durch Fläche für die Landwirtschaft im Süden : durch die Bebauung an der Strandstraße

im Westen: durch Grünflächen

(sh. Übersichtsplan)

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungsoder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.